Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Physik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn
Vom 10. Juni 2008

38. Jahrgang
Nr. 21
16. Juni 2008

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 10. Juni 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 36. Jg. Nr. 21 vom 14. September 2006), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 7. August 2007 (Amtl. Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr.19 vom 10. August 2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz eingefügt:

   „Davon entfallen 8 LP auf das Modul „Einführungsveranstaltungen anderer Fächer“. Die entsprechende(n) Veranstaltung(en) und das Fach werden im Folgenden mit „Nebenfach“ bezeichnet. Neben der Astronomie können andere zulässige Nebenfächer aus dem Modulangebot der grundständigen Studiengänge der Universität Bonn gewählt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Module hierfür in Frage kommen. Sie werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsformen der Module richten sich nach den Bestimmungen des Studiengangs, in dem das jeweilige Modul angeboten wird. Das Nebenfach Astronomie ist in dieser Ordnung geregelt.“

2. In § 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Wahl des Nebenfachs erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Modulprüfung in diesem Fach. Unabhängig von der in der Prüfung erreichten Note ist ein Wechsel des Nebenfaches möglich. Ein Wechsel kann nicht mehr erfolgen, wenn alle Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen wurden.“

3. In § 4 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 6 und 7.

4. In § 10 Abs. 1 wird der letzte Satz ersetzt durch:

„Die Anmeldung für eine Modulprüfung, ausgenommen im Nebenfach, gilt im Fall des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.“

5. In § 10 Abs. 2 wird in Punkt 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Als weitere Punkte werden eingefügt:

„4. das (Teil)Modul noch nicht bestanden hat und wem auch keine anderen Prüfungsleistungen an Stelle des (Teil)Moduls angerechnet wurden;
5. abweichend zur Regelung unter Punkt 4 können Studierende, die am Ende eines Vorlesungs-(Teil-)Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Dies ist nicht möglich für die (Teil)Module des Nebenfachs mit Ausnahme des Nebenfachs Astronomie.“

6. In § 12 Abs. 1 wird der letzte Satz ersetzt durch:

„Die Wiederholung hat, außer im Nebenfach, beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.“

7. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Studierende, die am Ende eines Vorlesungs-(Teil-)Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, können zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Dies ist nicht möglich für die (Teil)Module des Nebenfachs mit Ausnahme des Nebenfachs Astronomie.“

8. In § 19 Abs. 5 wird der erste Satz ersetzt durch:

„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten; im Nebenfach wird bei mehreren bestandenen Modulen das vom Prüfling gewünschte berücksichtigt. Die Festlegung muss spätestens erfolgen, wenn der Prüfling alle Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat. Andere bestandene Nebenfachmodule werden auf Antrag nach § 25 als Zusatzmodule in das Zeugnis aufgenommen.“

Artikel II

Die Punkte 1-4, 6 und 8 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium im Bachelorstudiengang Physik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufnehmen. Die Punkte 5 und 7 gelten für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Physik ab dem Tag des in Kraft Tretens dieser Änderungssatzung.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

A. B. Cremers
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. April 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 03. Juni 2008.

Bonn, 10.06.2008

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger